



HESSISCHER LANDTAG

25. 05. 2021

Kleine Anfrage

**Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD), Dimitri Schulz (AfD),
Klaus Herrmann (AfD) und Dirk Gaw (AfD) vom 22.03.2021**

Einwanderung und Zuzug von Flüchtlingen im Corona-Jahr 2020 – Teil I

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Während die Reisefreiheit im Allgemeinen, wie auch für viele deutscher Bürger seit Beginn der Corona-Pandemie massiv eingeschränkt ist, werden Flüchtlinge und Migranten nach wie vor mit diversen Verkehrsmitteln, allen voran auch auf dem Flugweg, nach Deutschland gebracht. Laut Beantwortung der Kleinen Anfrage „Corona-Infektionen in der HEAE“ – Drucks. 20/2556 – der AfD-Fraktion im Hessischen Landtag sind verpflichtende Corona-Tests für diese Personen leider nicht vorgesehen, da sie nach Ankunft durch die hessischen Behörden 14 Tage der Isolation zugeführt wurden. Zu diesen Sachverhalten ergeben sich weitere Fragen.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Wie viele Flüchtlinge bzw. Schutzsuchende Personen o.ä. sind im Kalenderjahr 2020 nach Hessen eingereist (bitte nach Anzahl und Weg bzw. bei Flughäfen o. vglb. Ort der Einreise z.B. Flugweg aufschlüsseln)?

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Einreisen von Schutzsuchenden auf Grundlage von humanitären Aufnahmeverfahren des Bundes. Im Jahr 2020 wurden insgesamt 134 Personen im Rahmen solcher aufgenommen. Es erfolgten humanitäre Aufnahmen aus Griechenland (HAP GRC) und der Türkei (HAP TUR) auf der Rechtsgrundlage des § 23 Abs. 2 AufenthG und Resettlement-Aufnahmen nach § 23 Abs. 4 AufenthG.

Einreisedatum	Flughafen	Flugweg	Anzahl
14.01.2020	Hannover- Langenhagen	Istanbul- Hannover	39
21.01.2020	Kassel-Calden	Beirut- Kassel	9
28.01.2020	Kassel-Calden	Istanbul- Kassel	11
20.02.2020	Hannover- Langenhagen	Istanbul- Hannover	14
10.03.2020	Hannover- Langenhagen	Istanbul- Hannover	16
29.09.2020	Frankfurt am Main (FRA)	Istanbul- Frankfurt	17
16.10.2020	Hannover- Langenhagen	Athen-Hannover	16
19.10.2020	Frankfurt am Main (FRA)	Istanbul- Frankfurt	9
29.10.2020	Hannover- Langenhagen	Athen-Hannover	3
			134

Zudem sind im Jahr 2020 53 Einreisen nach § 17 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 DES Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) erfolgt.

Davon sind insgesamt 50 Personen aus der Gruppe „Behandlungsbedürftige Kinder samt ihren Kernfamilien“ nach Hessen eingereist. 15 Personen waren behandlungsbedürftige Kinder. Von den 50 Personen sind neun Personen über den Flughafen Kassel-Calden, elf Personen über den Flughafen Berlin und 30 Personen über den Flughafen Hannover Langenhagen nach Deutschland eingereist.

Im Rahmen des Aufnahmeprogramms aus Griechenland wurden aus der Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Ausländer (umA) drei Personen von Hessen aufgenommen.

Frage 2. Durch welche Programme wurden diese Personen nach Deutschland und schlussendlich dem Land Hessen zugeführt (bitte nach Anzahl, aufnehmender Gebietskörperschaft, Aufnahmeprogramm, analog der Tabellen der Beantwortung der Großen Anfrage „Flüchtlingsflüge nach Hessen“, Drucks. 20/3334 aufschlüsseln)?

Die Aufteilung der 106 Personen aus der Türkei (HAP TUR) auf die Gebietskörperschaften in Hessen ergibt sich, wie folgt:

Gebietskörperschaft	Personenanzahl
LK Darmstadt-Dieburg	4
LK Fulda	5
LK Gießen	7
LK Hersfeld-Rotenburg	4
LK Limburg-Weilburg	2
LK Marburg-Biedenkopf	6
LK Offenbach	10
LK Waldeck-Frankenberg	15
Main-Kinzig-Kreis	16
Rheingau-Taunus-Kreis	4
Schwalm-Eder-Kreis	7
Stadt Kassel	4
Werra-Meißner-Kreis	6
Wetteraukreis	16

Die Aufteilung der 19 Personen aus Griechenland (HAP GRC) auf die Gebietskörperschaften in Hessen ergibt sich, wie folgt:

Gebietskörperschaft	Personenanzahl
Lahn-Dill-Kreis	3
LK Hersfeld-Rotenburg	4
Main-Taunus-Kreis	7
Stadt Kassel	5

Die Aufteilung der 50 Personen der Gruppe „Behandlungsbedürftige Kinder samt ihren Kernfamilien“ auf die Gebietskörperschaften in Hessen ergibt sich, wie folgt:

Gebietskörperschaft	Personenanzahl
LK Fulda	3
LK Gießen	4
LK Groß-Gerau	3
LK Kassel	5

LK Offenbach	9
Main-Kinzig-Kreis	6
Schwalm-Eder-Kreis	6

Die übrigen 14 Personen sind derzeit noch in den Standorten der Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht.

Eine Verteilung der drei umA erfolgte aufgrund familiärer Bindung in die Stadt Frankfurt a.M., den Landkreis Gießen und in den Landkreis Groß-Gerau.

Siehe auch Antwort zu Frage 1.

Frage 3. Wie viele der unter dem Punkt 2 Personen befinden sich in einem laufenden Asylverfahren?

Alle 53 Personen, die nach § 17 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 DES Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) aufgenommen wurden, durchlaufen ihr Asylverfahren in Deutschland. Die 134 Personen, die im Rahmen von humanitären Aufnahmeverfahren des Bundes eingereist sind, durchlaufen kein Asylverfahren. Ihnen wird eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.

Frage 4. Wie viele dieser Personen erhielten einen negativen Asylbescheid?

Die Entscheidung über das jeweilige Schutzersuchen fällt in die Zuständigkeit des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge. Die Ermittlung müsste händisch erfolgen, was einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand auslösen würde, sodass von einer Beantwortung abgesehen wird.

Frage 5. Wie viele der unter dem Punkt 4 erfragten Personen haben einen Widerspruch gegen ihren negativen Asylbescheid eingelegt?

Der Widerspruch gegen Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge ist nicht statthaft. Vielmehr wäre im Fall dessen, dass das Bundesamt kein Asyl oder internationalen Schutz zuerkannt oder das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG nicht festgestellt hat, unmittelbar vor dem zuständigen Verwaltungsgericht zu klagen. Gleiches gilt für den Fall, in dem eine Verbesserung des Schutzstatus angestrebt wird. Ob solche Klagen erhoben wurden, müsste händisch geprüft, was einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand auslösen würde, sodass von der Beantwortung abgesehen wird.

Wiesbaden, 12. Mai 2021

Peter Beuth